

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

23. Verordnung vom 31.05.1824 publ. 17.06.1824

23) Regierungs-Bekanntmachung
vom 31sten May 1824., publ. am
17ten Juni 1824.

Es ist zur Kenntniß der Regierung ge-
langt, daß in verschiedenen Gegenden des
Landes die dem Feldbau so höchst schädliche
sogenannte gelbe Bucherblume dergestalt Ueber-
hand nehme, daß polizeyliche Anordnungen,
welche bereits in benachbarten Ländern mit
Erfolg dagegen zur Anwendung gebracht sind,
zu deren Vertilgung erforderlich scheinen.
Indessen ist gegen die Ergreifung solcher Maaß-
regeln noch zur Zeit die Betrachtung eingetre-
ten, daß polizeyliche, mit Strafen verbundene
Anordnungen, bey der großen Verbreitung
der Bucherblume in einigen Theilen des Lan-
des für viele Landleute zu nachtheilig werden
könnten, imgleichen, daß die Vertilgung jenes
Unkrauts ebenfalls, wie Beyspiele in verschie-
denen hiesigen Gegenden gelehrt haben, durch
eigene Einsicht und Vereinbarung der Land-
besitzer bewirkt werden kann.

Anweisung zu
Vertilgung der
Bucherblume.

Die Regierung hat daher die nachstehende
Anweisung zur Vertilgung der Bucherblume
abdrucken lassen, und fordert alle Landbesitzer
auf, solche, zur ihrem eigenen Botheile, zu
befolgen.

Den Aemtern und Stadt-Magistraten
gibt sie aber auf, die Ausrottung des gedach-

D